

**Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
gemäß § 41 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen
Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)**

1. Am **9. Juni 2024** finden in den Gemeinden **Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Oderaue, Prötzel und Reichenow-Möglin** die Wahlen zum **Europäischen Parlament**, des **Kreistages**, der **Gemeindevertretung**, der **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** bzw. des **ehrenamtlichen Bürgermeisters** sowie in den Ortsteilen Bliesdorf, Metzdorf, Güstebieser Loose, Neulietzegöricke, Altbarnim, Alttrebbin, Alttreetz, Mädewitz, Wustrow, Neureetz, Neurüdnitz, Zäckericker Loose, Prötzel, Prädikow, Harnekop, Sternebeck, Möglin und Reichenow jeweils die Wahl der **Ortsvorsteherin** bzw. des **Ortsvorstehers** statt.

Eine eventuelle Stichwahl zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers findet am **30. Juni 2024** statt. Die Wahlen dauern **von 08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden sind in nachfolgend aufgeführte allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
Bliesdorf	4010	Ortsteil Bliesdorf	Kita „Liebe Liesel“, Pappelweg 5, 16269 Bliesdorf
	4020	Ortsteil Kunersdorf	Bürgerhaus Kunersdorf, Dorfstraße 7a, 16269 Bliesdorf
	4030	Ortsteil Metzdorf	Gemeindehaus Metzdorf, Lindenstr. 25, 16269 Bliesdorf
Neulewin	2010	Ortsteil Neulewin	Freizeit- und Kulturverein, Neulewin 56a, 16259 Neulewin
	2020	Ortsteil Güstebieser Loose	Gemeindehaus Güstebieser Loose, Güstebieser Loose 4a, 16259 Neulewin
	2030	Ortsteil Neulietzegöricke	Gemeindezentrum Neulietzegöricke, Neulietzegöricke 43, 16259 Neulewin
Neutrebbin	3010	Ortsteil Neutrebbin	Gemeindezentrum Neutrebbin, Karl-Marx-Straße 43, 15320 Neutrebbin
	3020	Ortsteil Altbarnim	Gemeindehaus Altbarnim, Großbarnim 3, 15320 Neutrebbin
	3030	Ortsteil Alttrebbin	Schul- und Bethaus Alttrebbin, Dorfstraße 2, 15320 Neutrebbin
Oderaue	1010	Ortsteil Alttreetz	Grundschule Alttreetz, Mittelstraße 10, 16259 Oderaue
	1020	Ortsteil Mädewitz	Bürgerhaus Neumädewitz, Neumädewitz 1, 16259 Oderaue
	1030	Ortsteil Wustrow	Bürgerhaus Neuwustrow, Ratsstr. 18, 16259 Oderaue
	1040	Ortsteil Neuküstrinchen	Mehrzweckgebäude an der Kirche, Neuküstrinchen 67, 16259 Oderaue
	1050	Ortsteil Neureetz	Bürgerhaus Neureetz, Adlig Reetz 64, 16259 Oderaue
	1060 1070	Ortsteil Neurüdnitz Ortsteil Zäckericker Loose	Bürgerhaus Neurüdntiz, Neurüdnitz 80, 16259 Oderaue Bürgerhaus Zäckericker Loose, Zäckericker Loose 35, 16259 Oderaue
Prötzel	5010	Ortsteil Prötzel	Grundschule Prötzel, Schulweg 1, 15345 Prötzel
	5020	Ortsteil Prädikow	Dorfscheune Prädikow, Dorfstraße 402, 15345 Prötzel
	5030	Ortsteil Harnekop	Gemeindehaus Harnekop, Am Anger 13, 15345 Prötzel
	5040	Ortsteil Sternebeck	Feuerwehrhaus Sternebeck, Sternebecker Dorfstraße 23, 15345 Prötzel
Reichenow-Möglin	6010	Ortsteil Möglin	Gemeindehaus Möglin, Hauptstraße 10, 15345 Reichenow-Möglin
	6020	Ortsteil Reichenow	Gemeindezentrum Reichenow, Schäferei 16a, 15345 Reichenow-Möglin

Die Wahlräume der Wahlbezirke Neutrebbin und Bliesdorf sind barrierefrei.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **19.05.2024** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl nicht abzugeben, da diese bei einer etwaigen Stichwahl erneut mitzubringen ist.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums je einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt ist.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des **Europäischen Parlaments eine Stimme**, bei der Wahl des **Kreistages** und der **Gemeindevertretung jeweils drei Stimmen**. Bei der **Bürgermeister- und Ortsvorsteherwahl** hat sie **jeweils eine Stimme**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

a) Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) Die Stimmzettel zur Wahl des Kreistages enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

c) Die Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers enthalten die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Bei der **Wahl des Europäischen Parlaments** gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl des Kreistages und der Gemeindevertretung** gibt die wählende Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie die Bewerber, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie **kann**

a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,

b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,

c) ihre Stimmen Bewerberinnen oder Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig!

Bei der **Bürgermeister- und Ortsvorsteherwahl** muss die wählende Person die Bewerberin oder den Bewerber, der oder dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur eine Bewerberin oder nur ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes (oder in einem besonderen Nebenraum) gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, für die **Wahl des Europäischen Parlaments** beim Amt Barnim-Oderbruch einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen barrierefreien Wahlraum des Landkreises aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels für die **Wahl des Europäischen Parlaments** einer Wahlschablone (ggf. Stimmzettelschablone) bedienen. Die **Wahlschablone** (ggf. Stimmzettelschablone) wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern bei dem Blinden-

und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. Heinrich-Zille-Straße 1-6, Haus 9, 03042 Cottbus, Tel. 0355-22549.

6. Wer **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme(n) **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

7. **Wahlscheininhaber** können

- a) bei der Wahl des **Europäischen Parlaments** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Märkisch-Oderland oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen,
- b) bei der Wahl des **Kreistages in dem Wahlkreis 1**, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises, oder durch Briefwahl teilnehmen,
- c) bei der Wahl der **Gemeindevertretung und des Bürgermeisters** durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke der Gemeinde, für die der Wahlschein gilt oder durch Briefwahl teilnehmen und
- d) bei der Wahl des **Ortsvorstehers** durch Stimmabgabe im Wahlraum seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für die Wahl

- a) des Europäischen Parlaments einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- b) des Kreistages einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
- c) der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

9. Für die Nutzung der **Briefwahlmöglichkeit**

- ist/sind **bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr** im **Einwohnermeldeamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen** der oder die Wahlscheine mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen,

- kann zusätzlich bis zum 09.06.2024, 15.00 Uhr von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder die Einspruchsfrist versäumt hat oder
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl im Amt Barnim-Oderbruch **an Ort und Stelle** ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auch auf Antrag zugesandt.

10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (in dem jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Europawahlwahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind also jeweils gesonderte

Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

11. An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und zur Wahl des Europäischen Parlaments von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

12. Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

13. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

14. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.

15. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahlräume, 18.00 Uhr, unzulässig.

16. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl des Europäischen Parlaments um 15 Uhr im Amtssaal der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zusammen.

17. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Wriezen, den 28.05.2024

S. Preuß
stellvertretende Amtsdirektorin
des Amtes Barnim-Oderbruch